

Tragende Gründe Anlage



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

**Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens
zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien:
Begriffliche Korrektur des Kreises der
Leistungsberechtigten nach SGB III**

Stand: 27. März 2013

Beschluss



zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 und 5a SGB V vor einer abschließenden Entscheidung über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien: Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III

Vom 23. Januar 2013

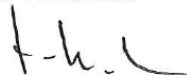
Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2013 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5 und 5a SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien – Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III – einzuleiten.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V (BÄK und BZÄK) beträgt ab Versand 4 Wochen.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5a SGB V (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) beträgt ab Versand 4 Wochen.

Berlin, den 23. Januar 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Veranlasste Leistungen
Der Vorsitzende



Hecken

Schreiben an die zur Stellungnahme berechtigten Organisationen nach § 91 Abs. 5 und 5a SGB V



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Veranlasste Leistungen"

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Sandra Carius
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-441

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
SCA

Datum:
4. Februar 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesärztekammer
Dezernat III
Herr Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

nachrichtlich

- Vorsitzender des Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unterausschuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 4. Februar 2013 an
ulrich.zorn@baek.de

**Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer
hier: Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-
Richtlinien; AU-RL): Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III**

Sehr geehrter Herr Dr. Zorn,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat seine Beratungen zu einer Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien in Bezug auf den Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III weitestgehend abgeschlossen.

Hierzu liegen dissente Positionen (A und B) vor.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 23. Januar 2013 wird hiermit der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der oben bezeichneten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien gegeben.

Anbei übersenden wir Ihnen die Beschlussentwürfe zu der beabsichtigten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (siehe Anlagen 1 und 2) sowie die zugehörigen Tragenden Gründe (siehe Anlage 3). Die vollständige Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/2/> abrufen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln

Die Stellungnahme kann spätestens bis zum

4. März 2013

abgegeben werden. Sie soll in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht an die E-Mail-Adresse sandra.carius@g-ba.de übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigelegten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unseres Abschlussberichts veröffentlicht werden kann.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius
Referentin

Anlagen (Versand nur per E-Mail)

1. Beschlussentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien Position A
2. Beschlussentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien Position B
3. Tragende Gründe zu den Beschlussentwürfen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Veranlasste Leistungen"

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Sandra Carius
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-441

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
SCA

Datum:
4. Februar 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Herrn Bertram Raum
Husarenstraße 30
53117 Bonn

nachrichtlich

- Vorsitzender des Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unterausschuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 4. Februar 2013 an
ref3@bfdi.bund.de und
bertram.raum@bfdi.bund.de

Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5a SGB V des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

hier: Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL): Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III

Sehr geehrter Herr Raum,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist gemäß § 91 Absatz 5a SGB V dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat seine Beratungen zu einer Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien in Bezug auf den Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III weitestgehend abgeschlossen.

Hierzu liegen dissente Positionen (A und B) vor.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 23. Januar 2013 wird hiermit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der oben bezeichneten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien gegeben.

Anbei übersenden wir Ihnen die Beschlussentwürfe zu der beabsichtigten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (s. Anlagen 1 und 2) sowie die zugehörigen Tragenden Gründe (s. Anlage 3). Die vollständigen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/2/> abrufen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln

Die Stellungnahme kann spätestens bis zum

4. März 2013

abgegeben werden. Sie soll in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht an die E-Mail-Adresse sandra.carius@g-ba.de übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigelegten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unseres Abschlussberichts veröffentlicht werden kann.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius
Referentin

Anlagen (Versand nur per E-Mail)

1. Beschlussentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien Position A
2. Beschlussentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien Position B
3. Tragende Gründe zu den Beschlussentwürfen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Veranlasste Leistungen"

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Sandra Carius
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-441

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
SCA

Datum:
4. Februar 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahn-
ärztekammern e.V.
Rechtsabteilung
Herrn René Krouský
Chausseestraße 13
10115 Berlin

nachrichtlich

- Vorsitzender des
Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unteraus-
schuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 4. Februar 2013 an

r.krousky@bzaek.de

**Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundeszahnärztekammer
hier: Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-
Richtlinien; AU-RL): Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III**

Sehr geehrter Herr Krouský,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist
gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundeszahnärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer
Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des Gemeinsamen Bundesausschusses
(G-BA) hat seine Beratungen zu einer Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien bezüglich
Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III weitestgehend abgeschlossen.

Hierzu liegen dissente Positionen (A und B) vor.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 23. Januar 2013 wird hiermit der Bundeszahnärzte-
kammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der oben bezeichneten Änderung der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien gegeben.

Anbei übersenden wir Ihnen die Beschlussentwürfe zu der beabsichtigten Änderung der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (siehe Anlagen 1 und 2) sowie die zugehörigen Tragenden
Gründe (siehe Anlage 3). Die vollständige Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien sowie weitere In-
formationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter [http://www.g-
ba.de/informationen/richtlinien/2/](http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/2/) abrufen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln

Die Stellungnahme kann spätestens bis zum

4. März 2013

abgegeben werden. Sie soll in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht an die E-Mail-Adresse sandra.carius@g-ba.de übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigelegten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unseres Abschlussberichts veröffentlicht werden kann.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius
Referentin

Anlagen (Versand nur per E-Mail)

1. Beschlussentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien Position A
2. Beschlussentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien Position B
3. Tragende Gründe zu den Beschlussentwürfen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien

Position A
Stand: 23.01.2013

Anlage 1

Beschlussentwurf



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits- Richtlinien: Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL) in der Fassung vom 1. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 6501), zuletzt geändert am 21. Juni 2012 (Bundesanzeiger AT 07.09.2012 B4), wie folgt zu ändern:

I. Richtlinienänderung

In **§ 2 Definition und Bewertungsmaßstäbe** wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„1Versicherte, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen (oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Urlaubsabgeltung, Entlassungsentschädigung oder Sperrzeit ruht oder über den Antrag auf Arbeitslosengeld noch nicht abschließend entschieden wurde), sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben.“

II. Regelung zum Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits- Richtlinien: Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL) in der Fassung vom 1. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 6501), zuletzt geändert am 21. Juni 2012 (Bundesanzeiger AT 07.09.2012 B4), wie folgt zu ändern:

I. Richtlinienänderung

In **§ 2 Definition und Bewertungsmaßstäbe** wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Arbeitslose, ausgenommen Arbeitslose bzw. erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Abs. 3a, sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben.“

II. Regelung zum Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

Stand: 14.02.2013

Tragende Gründe



Anlage 3

Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien: Begriffliche Korrektur des Kreises der Leistungsberechtigten nach SGB III

Vom XX.XX.XXXX

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Begriffliche Korrektur des Kreises der Leistungsberechtigten nach SGB III.....	2
2.2 Bewertungsmaßstab für „Aufstocker“	4
3. Würdigung der Stellungnahmen	5
4. Verfahrensablauf	6

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch des Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Mit Beschluss vom 21. Juni 2012 hat der G-BA entsprechend seinem Regelungsauftrag nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V den Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug geregelt. Mit Schreiben vom 21. August 2012 hat das BMG den Beschluss nach § 94 SGB V nicht beanstandet, dem G-BA gleichwohl eine Auflage und einen Hinweis erteilt. Mit der vorliegenden Richtlinien-Änderung kommt der G-BA der Auflage und dem Hinweis nach.

Vor Entscheidungen des G-BA war nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer und der Bundeszahnärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO)). Die Stellungnahmen waren in die Entscheidung einzubeziehen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG) hat der G-BA nach § 91 Abs. 5a SGB V bei Beschlüssen, die die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regeln oder voraussetzen, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[Platzhalter: Bürokratiekosten]

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Begriffliche Korrektur des Kreises der Leistungsberechtigten nach SGB III

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug war für die Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB III in § 2 Abs. 3 der Begriff „Bezieher von Arbeitslosengeld“ gewählt worden. Damit sollte klarstellend die Abgrenzung von der im neu eingeführten Absatz 3a enthaltenen eigenen Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB II geschärft werden.

Im späteren Verlauf der Beratungen wurde festgestellt, dass die Formulierung „Bezieher von Arbeitslosengeld“ einige Personengruppen nicht erfasst, für die ebenso der für Arbeitslose nach SGB III vorgesehene Maßstab gelten soll. Um die Umsetzung der Richtlinienänderung insgesamt nicht zu verzögern, wurde der Begriff „Bezieher von Arbeitslosengeld“ mit Einverständnis der Patientenvertretung zunächst beibehalten und sollte auf Empfehlung der Abteilung Recht der Geschäftsstelle des G-BA im Rahmen einer weiteren Richtlinien-Änderung korrigiert werden.

Mit Schreiben vom 21. August 2012 hat das BMG erklärt, dass es den Beschluss vom 21. Juni 2012 nicht beanstandet, verbunden mit der Auflage,

„bis zum 31. März 2013 den in § 2 Absatz 3 Satz 1 der AU-RL verwendeten Begriff „Bezieher von Arbeitslosengeld“ so anzupassen, dass die Vorschrift auch Personen

Stand: 14.02.2013

umfasst, die nur aufgrund einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 SGB III) oder einer Sperrzeit (§ 159 SGB III) kein Arbeitslosengeld beziehen oder über deren Antrag auf Arbeitslosengeld noch nicht entschieden wurde.“

Begründung:

Die Änderung von „Arbeitslose“ in „Bezieher von Arbeitslosengeld“ in § 2 Absatz 3 Satz 1 der AU-RL könnte zu Versorgungslücken für einige Versicherte führen.

Für Personen, die arbeitslos nach dem SGB III sind, jedoch kein Arbeitslosengeld beziehen, weil für sie die Regelungen der Urlaubsabgeltung (§157 Absatz 2 SGB III) oder der Sperrzeit (§ 159 SGB III) gelten, besteht dennoch ab Beginn des 2. Monats eine Krankenversicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB V und eine Mitgliedschaft in der Krankenkasse nach § 186 Absatz 2a SGB V mit Anspruch auf Krankengeld. Erkrankten diese Personen während der Zeit der Urlaubsabgeltung oder der Sperrzeit arbeitsunfähig, kann eine Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Absatz 3 der AU-RL mangels Arbeitslosengeldbezuges nicht ärztlich festgestellt und bescheinigt werden. Dies hat für die Betroffenen zur Folge, dass der Anspruch auf Krankengeld im Falle der Urlaubsabgeltung nicht und im Falle der Sperrzeit – sollte die Arbeitsunfähigkeit über das Ende der Sperrzeit hinaus andauern – nach deren Ende nicht realisiert werden kann.

Darüber hinaus kann es ebenfalls nicht zur ärztlichen Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Absatz 3 der AU-RL kommen, wenn Arbeitslosengeld noch nicht bezogen wird, da über den Antrag auf Arbeitslosengeld noch nicht entschieden wurde, in der Zwischenzeit jedoch Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Zudem können Betroffene mangels entsprechender Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ihren in § 311 SGB III geregelten Anzeige- und Bescheinigungspflichten bei Arbeitsunfähigkeit gegenüber der jeweiligen Agentur für Arbeit nicht nachkommen.

In diesem Zusammenhang gehe ich davon aus, dass es bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten AU-RL nicht zu Nachteilen für Versicherte bei der Realisierung von Leistungsansprüchen kommt, also die ärztliche Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Abs. 3 der AU-RL auch bei Versicherten erfolgt, die z. B. aufgrund der Sperrzeit oder einer Urlaubsabgeltung kein Arbeitslosengeld beziehen oder über deren Arbeitslosengeldantrag noch nicht entschieden wurde.“

Position A

Mit der nunmehr vorgesehenen redaktionellen Änderung werden die in Frage kommenden Fallgestaltungen transparent dargestellt und eine eindeutige Bestimmung des Personenkreises in Abgrenzung zu Abs. 3a erreicht. Die Klammerhinweise, dass dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III Fallgestaltungen des Ruhens des Leistungsanspruchs oder der Beantragung ohne bisherige Leistungsentscheidung gleichzusetzen sind, dienen lediglich der Normenklarheit und damit der Information des Arztes für den Fall, dass die Patientin/der Patient auf entsprechende Sondertatbestände hinweist. Prüfverpflichtungen des Arztes zum Status des Leistungsbezuges ergeben sich daraus nicht.

Position B

Die Formulierung umfasst alle Arbeitslosen ausgenommen Arbeitslose bzw. erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Abs. 3a Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie. Damit werden alle relevanten Personengruppen in einer einfachen und bürokratiearmen Regelung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Formulierungsvorschlag der täglichen ärztlichen Praxis gerecht und ermöglicht die für die Krankengeldzahlung notwendige und systemrelevante Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Weitergehende Prüfverpflichtungen – werden abgelehnt, da sie in der Konsequenz in einer durch den Vertragsarzt durchzuführenden „Prüfkaskade“ münden. Diese belastet auch das Arzt-Patienten-Verhältnis, da der Patient seinen Arbeitslosenstatus ausdifferenziert offenlegen müsste.

Stand: 14.02.2013

Eine rechtliche Verpflichtung des Arztes, den sozialrechtlichen Status des Versicherten zu prüfen, ist nicht ersichtlich. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch eine Ausdifferenzierung des Arbeitslosenstatus in der AU-Richtlinie eine solche Verpflichtung begründet wird.

2.2 Bewertungsmaßstab für „Aufstocker“

In den Tragenden Gründen zum Beschluss über den Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug vom 21. Juni 2012 wird erläutert:

„Die in Absatz 3a vorgenommene Definition für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist auch auf Personen anwendbar, die einer vom Träger der Grundsicherung, dem sog. Jobcenter, angebotenen Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") nachgehen.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, den sog. Aufstockern, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien.“

Regelungen zum anwendbaren Bewertungsmaßstab für die Arbeitsunfähigkeit in diesen Fallgruppen wurden in den Richtlinien selbst nicht vorgenommen.

In seinem Schreiben vom 21. August 2012 hat das BMG hierzu folgenden Hinweis gegeben:

„Es gibt Fälle, in denen versicherungspflichtig Beschäftigte zu ihrem Arbeitsentgelt oder Arbeitslose zu ihrem Arbeitslosengeld zusätzlich aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen. Für diese Fälle enthalten die AU-RL keine Regelung nach welchen Kriterien die Arbeitsunfähigkeit zu beurteilen ist. Lediglich für die erste der oben genannten Fallgruppen wird in den Tragenden Gründen erläutert, dass die Arbeitsunfähigkeit in diesen Fällen nach § 2 Abs. 1 der AU-RL zu beurteilen ist.

Es wird zur Vermeidung von Unsicherheiten in der Praxis gebeten, für beide genannte Fallgruppen die anwendbare Vorschrift zur Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit in den AU-RL zu regeln.“

Position A

Von einer Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien wird mangels praktischer Relevanz abgesehen. Die Frage, ob ein/e Versicherte/r neben einer ausgeübten Beschäftigung oder neben dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III aufstockend Leistungen nach dem SGB II erhält, ist für die Beurteilung einer Arbeitsunfähigkeit nicht relevant und verändert den jeweiligen Bewertungsmaßstab als Beschäftigte/r einerseits oder Arbeitslosengeldbezieher/in andererseits nicht. Von daher sind von Seiten des Arztes/Der Ärztin insoweit auch keinerlei Ermittlungen bezüglich des Bezuges aufstockender Leistungen anzustellen.

Um dem aus dem Hinweis des BMG ersichtlichen Anliegen dennoch nachzukommen, wird die Einordnung der beiden Gruppen sogenannter „Aufstocker“ nachfolgend nochmals vollständig dargestellt:

Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, die zusätzlich aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien. Bewertungsmaßstab für diese Personen muss die vor Erkrankung ausgeübte Tätigkeit sein.

Bei Arbeitslosengeldbeziehern oder Bezieherinnen, die zusätzlich aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Abs. 3 der Richtlinien. Bezieher von Arbeitslosengeld, die aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen, unterliegen sowohl den Verfügbarkeitsanforderungen nach dem SGB III als auch den Eingliederungsregelungen nach dem SGB II. Bewertungsmaßstab für die Arbeitsunfähigkeit muss in diesem Fall der zeitliche Umfang sein, in dem sich Versicherte bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Es gibt keinen Grund für eine Ungleichbehandlung

Stand: 14.02.2013

gegenüber Arbeitslosengeld Empfängern mit höherem Versicherungsschutz, die keine aufstockenden Leistungen des SGB II erhalten.

Position B

Die Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien oder die Darstellung der vom Tatbestand umfassten „Aufstocker“ in den Tragenden Gründen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Eine Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ist in den genannten Fällen bereits in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie gemäß dem „Hauptstatus“ (versicherungspflichtig beschäftigte Personen, Personen im ALG I-Bezug) möglich und entsprechend rechtlich verankert. Ferner ist es nicht vertragsärztliche Aufgabe, kleinteilig zu recherchieren, aus welchen Haupteinkommensquellen der jeweilige Patient seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie (bzw. der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) bestreitet.) Dieses Vorgehen kann sich negativ auf das Arzt-Patienten-Verhältnis auswirken.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[Platzhalter]

Stand: 14.02.2013

4. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
	22.08.2012	Auflage des BMG im Schreiben zur Nichtbeanstandung (§ 94 SGB V) zum Beschluss des G-BA vom 21. Juni 2012 über die Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien: Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug
UA VL	13.11.2012	Einrichtung und Beauftragung der AG AU-RL mit der Vorbereitung eines Beschlussentwurfs zur begrifflichen Korrektur des Kreises der Leistungsberechtigten nach SGB III
UA VL	23.01.2013	Beratung des Beschlussentwurfs zur begrifflichen Korrektur des Kreises der Leistungsberechtigten nach SGB III und Beschluss über die Einleitung eines Stimmnahmeverfahrens vor abschließender Beschlussfassung

[Platzhalter: Begründung zu Bürokratiekosten]

Berlin, den XX.XXXX.2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL):
Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III

Berlin, 01.03.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 04.02.2013 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL): Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III - aufgefordert.

Der G-BA hat nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V den gesetzlichen Auftrag, in seiner Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit zu konkretisieren. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch des Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Krankengeld. Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (ArbMINAG) vom Dezember 2008 soll der G-BA auch die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II regeln.

Mit Beschluss vom 21.06.2012 hatte der G-BA die AU-RL angepasst, indem ein Passus aufgenommen worden war, der die Bedingungen für Arbeitsunfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Hartz-IV-Leistungen beziehen (Bezug zum SGB II), definiert.

Gleichzeitig war die Bezeichnung „Arbeitslose“ (für den Personenkreis nach SGB III) geändert worden in „Bezieher von Arbeitslosengeld“. Mit Blick auf diese Kategorisierung hatte das BMG im Rahmen seiner Rechtsaufsicht jedoch Bedenken dahingehend angemeldet, dass die neue Formulierung „Bezieher von Arbeitslosengeld“ zu Versorgungslücken bei einigen Versicherten führen könnte. So seien Personen zu berücksichtigen, die arbeitslos sind, aber wegen einer Urlaubsabgeltung oder einer Sperrzeit oder wegen einer noch ausstehenden Entscheidung über die Gewährung von Arbeitslosengeld kein Arbeitslosengeld beziehen.

Zur Lösung dieses Problems existieren im G-BA zwei unterschiedliche Lösungsvorschläge für den betreffenden § 2 Abs. 3 Satz 1 der AU-RL:

- eine Position (in den Unterlagen des G-BA mit „A“ gekennzeichnet) greift die Hinweise aus dem BMG explizit in einer Neuformulierung (Fettdruck) auf:

„Bezieher von Arbeitslosengeld Versicherte, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen (oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Urlaubsabgeltung, Entlassungsschädigung oder Sperrzeit ruht oder über den Antrag auf Arbeitslosengeld noch nicht abschließend entschieden wurde), sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben.“

- die andere Position (in den Unterlagen mit „B“ gekennzeichnet) verzichtet auf eine Aufzählung von Umständen, die einem Bezug von Arbeitslosengeld temporär entgegenstehen können, und kehrt wieder zurück zu dem vor Änderung der Richtlinie im Juni 2012 benutzten Begriff „Arbeitslose“, ergänzt um eine Ausklammerung von Personen des Rechtskreises n. SGB II:

„Bezieher von Arbeitslosengeld Arbeitslose, ausgenommen Arbeitslose bzw. erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Abs. 3a, sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben.“

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 04.02.2013 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL): Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III - aufgefordert.

Der G-BA hat nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V den gesetzlichen Auftrag, in seiner Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit zu konkretisieren. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch des Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld. Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (ArbMINAG) vom Dezember 2008 soll der G-BA auch die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II regeln.

Mit Beschluss vom 21.06.2012 hatte der G-BA die AU-RL angepasst, indem ein Passus aufgenommen worden war, der die Bedingungen für Arbeitsunfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Hartz-IV-Leistungen beziehen (Bezug zum SGB II), definiert.

Gleichzeitig war die Bezeichnung „Arbeitslose“ (für den Personenkreis nach SGB III) geändert worden in „Bezieher von Arbeitslosengeld“. Mit Blick auf diese Kategorisierung hatte das BMG im Rahmen seiner Rechtsaufsicht jedoch Bedenken dahingehend angemeldet, dass die neue Formulierung „Bezieher von Arbeitslosengeld“ zu Versorgungslücken bei einigen Versicherten führen könnte. So seien Personen zu berücksichtigen, die arbeitslos sind, aber wegen einer Urlaubsabgeltung oder einer Sperrzeit oder wegen einer noch ausstehenden Entscheidung über die Gewährung von Arbeitslosengeld kein Arbeitslosengeld bezögen.

Zur Lösung dieses Problems existieren im G-BA zwei unterschiedliche Lösungsvorschläge für den betreffenden § 2 Abs. 3 Satz 1 der AU-RL:

- eine Position (in den Unterlagen des G-BA mit „A“ gekennzeichnet) greift die Hinweise aus dem BMG explizit in einer Neuformulierung (Fettdruck) auf:

„Bezieher von Arbeitslosengeld Versicherte, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen (oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Urlaubsabgeltung, Entlassungsentschädigung oder Sperrzeit ruht oder über den Antrag auf Arbeitslosengeld noch nicht abschließend entschieden wurde), sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben.“

- die andere Position (in den Unterlagen mit „B“ gekennzeichnet) verzichtet auf eine Aufzählung von Umständen, die einem Bezug von Arbeitslosengeld temporär entgegenstehen können, und kehrt wieder zurück zu dem vor Änderung der Richtlinie im Juni 2012 benutzten Begriff „Arbeitslose“, ergänzt um eine Ausklammerung von Personen des Rechtskreises n. SGB II:

„Bezieher von Arbeitslosengeld Arbeitslose, ausgenommen Arbeitslose bzw. erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Abs. 3a, sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben.“

Die Bundesärztekammer nimmt zu den Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Bundesärztekammer sollte die beabsichtigte Klarstellung bezüglich der Ansprüche des Versicherten in § 2 Abs. 3 Satz 1 der AU-RL (Definitionen und Bewertungsmaßstäbe) durch möglichst einfache Formulierungen erreicht werden. Ziel der Versicherten ist es, eine Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit zu erhalten, um sich

1. gegenüber Dritten von der Arbeitsleistung zu exkulpieren und
2. gegebenenfalls Ansprüche auf Zahlung von Krankengeld zu sichern.

Insoweit ist es zu ermöglichen, dass einem arbeitslosen Versicherten auf Wunsch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Schwerpunkt der Bescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit ist die ausgeübte Tätigkeit bzw. die Tätigkeit, für die der arbeitslose Versicherte bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

Der den Versicherten untersuchende Arzt sollte sich nur darauf konzentrieren müssen, ob der Versicherte gegebenenfalls die zu leistende Arbeit tatsächlich zu leisten in der Lage ist oder nicht. Eine Prüfung von unterschiedlichsten Leistungsansprüchen gegenüber Dritten oder von deren Voraussetzungen gehört nicht zu den Aufgaben des Vertragsarztes. Auch besteht das Risiko, dass eine im Sinne einer abschließenden Aufzählung vorgenommene Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen sich später als doch noch nicht vollständig erweist.

Im Ergebnis hält die Bundesärztekammer die unter „Position B“ vorgeschlagene Formulierung *„Arbeitslose, ausgenommen Arbeitslose bzw. erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Abs. 3a, sind arbeitsunfähig, wenn...“* für zweckmäßiger.

Um einer weiteren potentiellen Unschärfe des Begriffs „Arbeitslose“ entgegenzuwirken, könnte darüber hinaus auch an dieser Stelle nochmals explizit der Hinweis auf den Versichertenstatus erfolgen; Vorschlag:

„Versicherte, die arbeitslos sind, ausgenommen Arbeitslose bzw. erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Abs. 3a, sind arbeitsunfähig, wenn...“

Berlin, 01.03.2013



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3

Schreiben der Bundeszahnärztekammer



Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen
Zahnärztekammern e.V.
Chausseestraße 13
D-10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Berlin
BLZ 100 906 03
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Ihre Nachricht vom
04.02.2013

Durchwahl
-140

Datum
26. Februar 2013

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL): Begriff der Leistungsberechtigten nach SGB III

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Veranlasste Leistungen gewährte Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zu der geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bezüglich des Begriffs der Leistungsberechtigten nach SGB III.

Unter Hinweis auf unser als Anlage beigefügtes Schreiben zur geplanten Änderung des Bewertungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 08.11.2011 sieht die Bundeszahnärztekammer auch in diesem Fall von der Abgabe einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M.
Leiter Abt. Versorgung und Qualität



Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
- z. Hd. Fr. Dr. Pfenning -
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen
Zahnärztekammern e.V.
Chausseestraße 13
D-10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Berlin
BLZ 100 906 03
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Ihre Nachricht vom
27.09.2011

Durchwahl
-140

Datum
8. November 2011

**Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):
Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Sehr geehrte Frau Dr. Pfenning,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Veranlasste Leistungen gewährte Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur geplanten Änderung des Bewertungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien und die in Ihrer E-Mail vom 27.09.2011 gewährten Fristverlängerung zum 08.11.2011.

Aus Sicht der Bundeszahnärztekammer besteht in der geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zwar ein Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung. Es handelt sich aber zugleich um eine Materie, die Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen der KZBV mit den Grundsicherungsträgern ist.

Vor dem Hintergrund der bislang nicht erfolgten Einbeziehung der KZBV in das Verfahren erscheint es uns unklar, ob und inwieweit die geplante Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie überhaupt Geltung für den (vertrags-)zahnärztlichen Sektor erlangen wird.

Daher sieht die Bundeszahnärztekammer in dem konkreten Verfahren von der Abgabe einer Stellungnahme ab. Zugleich behält sich die Bundeszahnärztekammer unter Hinweis auf § 14 Satz 1 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme als unmittelbar betroffene stellungnahmeberechtigte Organisation vor, so bald die entsprechenden Tatsachengrundlagen für eine Geltung der geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie im (vertrags-)zahnärztlichen Sektor geschaffen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschöpe, LL.M.
Rechtsabteilung der Bundeszahnärztekammer

Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53094 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-312

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref3@bfdl.bund.de

BEARBEITET VON Alexander Wierichs

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 01.03.2013

GESCHÄFTSZ. III-315/072#0686

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

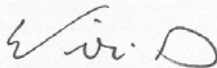
BETREFF **Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien: Begriff der Leistungsberechtigten nach
SGB III**

BEZUG Ihr Schreiben vom 4. Februar 2013 (SCA)
Ihre E-Mails vom 11. und 20. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB zu dem im Betreff
benannten Beschlussentwurf danke ich. Zu diesem Entwurf gebe ich keine Stellung-
nahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wierichs

8390/2013

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Schreiben der Bundesärztekammer zum Verzicht auf Abgabe einer mündlichen Stellungnahme

20. März 2013 10:01

Bundesärztekammer

Nr. 6614 S. 1



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Frau Dr. Sandra Carius
Wegelystraße 8
10623 Berlin

per Fax: 030-275838-405

Berlin, 19.03.2013
Fon
+49 30 400 456-433
Fax
+49 30 400 456-378
E-Mail
dezmkt3@baek.de
Diktatzeichen
ZofWd
Aktienzeichen
872.010
Seite
1 von 1

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>V. Carius</i>			
Kopie:			
Eingang: 20. März 2013			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
P/O	Recht	FB-Med.	Verw.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeits-
unfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereinglieder-
ung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL); Begriff der Leistungs-
berechtigten nach SGB III

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

wie bereits mündlich angekündigt verzichtet die Bundesärztekammer auf
die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Postfach 12 08 64
10598 Berlin
Fon +49 30 400 456-0
Fax +49 30 400 456-388
info@baek.de
www.baek.de